

# Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI)

**Prüfungsklausur**

Matrikelnummer:

**Lehrgänge:**

**Verwaltungsfachangestellte**

**Prüfungsfach:**

**Staatsrecht**

**Prüfungsbereich:**

**Wirtschafts- und Sozialkunde**

Prüfungstag: 21.12.2018

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Hilfsmittel: - DVP (nach dem Stand der letzten Ergänzungslieferung)  
- Taschenrechner (nicht programmierbar)

Die Prüfungsklausur besteht aus insgesamt - 2 - Seiten:

- dem Deckblatt mit den Bearbeitungshinweisen (Seite 1)
- den Sachverhalten und den Aufgabenstellungen (Seite 2)

**Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!**

---

**Bearbeitungshinweise:**

1. Begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie, wenn möglich, jeweils die gesetzlichen Vorschriften!
2. Die Antworten sind in vollständigen Sätzen zu geben.

### **Teil 1 (46 Punkte)**

Die Bundesregierung befindet sich in einer Krise: Die Umfragen für die beiden Koalitionsparteien sind schlecht – ein Großteil der Bevölkerung ist lt. Umfragen mit der Arbeit der Regierungskoalition unzufrieden.

#### **Aufgaben zu Teil 1:**

- a. Erläutern Sie die Begriffe Koalition und Opposition?
- b. Welche vier Möglichkeiten sieht das Grundgesetz im Abschnitt VI (Art. 62-69 GG) vor, um derartige Regierungskrisen zu beenden?

### **Teil 2 (25 Punkte)**

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Aufruhr, zahlreiche kurz aufeinanderfolgende Naturkatastrophen, eine desolante wirtschaftliche Lage sowie politische Instabilität in Europa führen zu bedrohlicher Unruhe und vereinzelt zu bürgerkriegsähnlichen Szenen. Die obersten Bundesorgane sehen sich kaum noch in der Lage, geeignet auf diese Situation zu reagieren. Bundestag und Bundesrat beschließen daher mit Zustimmung des Bundespräsidenten ihre gesetzgebende Gewalt für die Dauer von einem Jahr an die Bundesregierung abzugeben, um die Lage in den Griff zu bekommen.

#### **Aufgabe zu Teil 2:**

Ist dieses Vorgehen mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar? Bitte nehmen Sie ausführlich Stellung.

### **Teil 3 (29 Punkte)**

Wie sind die nachfolgenden Bundesorgane demokratisch legitimiert:

1. Bundestag?
2. Bundesregierung?
3. Bundesrat?

Bitte begründen Sie Ihre Antworten und benennen Sie die maßgeblichen Normen.

Lösungsskizze Prüfungsklausur -Staatsrecht-	maximale Punkte	Erst- korrektor	Zweit- korrektor	Vors.
<p><b>Teil 1</b></p> <p>a. Koalition: Zusammenschluss von Parteien zur Regierungsbildung Opposition: Gegner der Koalition</p> <p>b.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Artikel 63:</b> Wahl eines (neuen) Bundeskanzlers – dies setzt den Rücktritt/Amtsverzicht des derzeitigen Amtsinhabers voraus.</li> <li>2. <b>Artikel 64:</b> Regierungs- bzw. Kabinettsumbildung. Der Bundeskanzler bildet die Bundesregierung um und versucht es mit „neuen Kräften“.</li> <li>3. <b>Artikel 67:</b> Konstruktives Misstrauensvotum: Die Oppositionsparteien einigen sich auf einen gemeinsamen Kanzlerkandidaten und versuchen so, eine neue Bundesregierung zu bilden.</li> <li>4. <b>Artikel 68:</b> Auflösung des Bundestages: Der Bundeskanzler strebt eine - für ihn - negative Vertrauensfrage an und bittet den Bundespräsidenten dann um vorzeitige Auflösung des Bundestages und um Neuwahlen.</li> </ol>	<p>(46)</p> <p>3</p> <p>3</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>10</p>			
<p><b>Teil 2</b></p> <p>Vorgehen könnte gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoßen und deshalb verfassungswidrig sein. Nach Art. 20 II 2 GG herrscht in der Bundesrepublik aufgrund des Rechtsstaatsprinzips das Prinzip der Gewaltenteilung und dieses würde in unzulässiger Weise eingeschränkt. Danach sind die staatlichen Machtbefugnisse auf drei Gewalten verteilt: Legislative, Exekutive, Judikative. Das Gewaltenteilungsprinzip hat die Funktion der politischen Machtverteilung, um dadurch staatlichen Machtmissbrauch im Interesse der Freiheit der Bürger zu verhindern. Es wird durch gegenseitige Kontrolle sowie Hemmung und Mäßigung der Gewalten realisiert. Es besteht keine strikte Gewaltenteilung, sondern ein System der Gewaltenschränkungen. Mit Abgabe der gesetzgebenden Gewalt von BT und BRat an die BReg würden vollständig die Aufgaben der Legislative an die Exekutive übergehen, was gegen das Gewaltenteilungsprinzip verstößt. Nach Art. 79 III GG kann Art. 20 in dieser Hinsicht auch nicht geändert werden. Ein solches Vorgehen ist damit unzulässig.</p>	<p>(25)</p> <p>25</p>			
<p><b>Übertrag</b></p>	<p>71</p>			

<b>Übertrag</b>	71			
<b>Teil 3</b>	(29)			
a) Der Bundestag ist durch das Volk unmittelbar demokratisch legitimiert durch Wahlen nach Art. 38 I 1 GG.	5			
b) Die Bundesregierung ist durch das Volk mittelbar demokratisch legitimiert, weil der Bundeskanzler nach Art. 63 I GG durch den unmittelbar demokratisch legitimierten Bundestag gewählt wird. Die Bundesminister werden nach Art. 64 I GG dem Bundespräsidenten vom Bundeskanzler zur Ernennung vorgeschlagen und sind damit gleichfalls mittelbar demokratisch legitimiert.	12			
c) Die jeweiligen Landesvölker wählen unmittelbar die Landesparlamente (in Nds.: Art. 8 NV den Landtag), die nach Landesverfassungsrecht (Art. 29 I und II NV) über die Bildung der Landesregierungen (Art. 28 II NV) entscheiden.  Diese bestellen ihrerseits nach Art. 51 I 1 GG (alternativ Art. 37 II Nr. 2 NV) die Bundesratsmitglieder. Damit ist auch der Bundesrat mittelbar demokratisch legitimiert.	12			
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>			

<b>Bewertungstabelle:</b>															
ab 93	ab 86	ab 82	ab 78	ab 74	ab 70	ab 66	ab 62	ab 58	ab 54	ab 50	ab 42	ab 34	ab 26	ab 13	unter 13
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1		2			3			4			5			6	

**Punkte-Verteilungstabelle**  
**Basis: 100 Leistungspunkte und 15 Rangpunkte**

<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte (Notenpunkte)</b>	<b>Note</b>	
93 – 100 86 – 92	15 14	1	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
82 – 85 78 – 81 74 – 77	13 12 11	2	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
70 – 73 66 – 69 62 – 65	10 9 8	3	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
58 – 61 54 – 57 50 – 53	7 6 5	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
42 – 49 34 – 41 26 – 33	4 3 2	5	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
13 – 25 0 – 12	1 0	6	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können